

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00041

vom 16. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00041

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00041 du 16 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00041 del 16 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

.4

Im November 2013 wurden die Eheleute X.____ und Y.____ Eltern einer Tochter (Geburtsurkunde in Urk. 9/3c). Nachdem aufgrund einer Änderung in der erwerblichen Situation des Ehemannes (Arbeitsvertrag vom 17. Juni 2013 und Lohnabrechnung Juli 2013, Urk. 9/241 und Urk. 9/246; Schreiben der Pro Infirmis vom 16. Juli 2013, Urk. 9/240) der Zusatzleistungsanspruch ab August 2013 neu berechnet worden war (Verfügung vom 23. Juli 2013, Urk. 9/245 und Urk. 9/274/59), legte das AZL mit Verfügung vom 6. Dezember 2013 den Zusatzleistungsanspruch im Jahr 2014 fest und rechnete nach wie vor ein hypothetisches Erwerbseinkommen von Fr. 34'000.-- an (Urk. 9/274/61; vgl. die E-Mail-Korrespondenz und die Fallnotiz in Urk. 9/250-252).

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 erhob eine Mitarbeiterin der Pro Infirmis erneut Einwendungen und beantragte, von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens sei abzusehen (Urk. 9/253). Das AZL verwies mit Brief vom 19. Dezember 2013 auf den Weg der Einsprache (Urk. 9/254).

Mit Verfügung vom 13./14. Januar 2014 berechnete das AZL sodann den Zusatzleistungsanspruch ab November 2013 neu, bezog neu das zweite Kind in die Bemessung ein und belies gleichzeitig die Anrechnung von Fr. 34'000.--

als hypothetisches Einkommen der Ehefrau. Während ab November 2013 Ergänzungsleistungen und Beihilfen resultierten, ergab sich für die Zeit ab Januar 2014 nur noch ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Urk. 9/262 und Urk. 9/274/62). X.____ erhob unter Mitwirkung der Pro Infirmis mit Eingabe vom 27. Januar 2014 Einsprache mit dem Antrag, das hypothetische Einkommen sei während der acht Wochen nach der Niederkunft ausser Rechnung zu lassen, da in dieser Zeit ein gesetzliches Arbeitsverbot bestehe (Urk. 9/263). Das AZL wies die Einsprache mit Entscheid vom 27. März 2014 ab (Urk.

E. 1.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten sowie von Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, sind gestützt auf Art. 9 Abs. 2 ELG zusammenzurechnen.

E. 1.2

Im September 2009 verheiratete sich X.____ mit Y.____ , geboren 1982 (Familienausweis in Urk. 9/3b). Das AZL , das auf Ersuchen des Paares bereits im Jahr 2007 Informationen zur Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs nach der Eheschliessung abgegeben und eine provisorische Berechnung vorgenommen hatte (Aktennotizen der Jahre 2007 und 2009, Urk. 9/271; Berechnung in Urk. 10/126-127), leitete aufgrund dieser Veränderung eine Überprüfung des Zusatzleistungsanspruchs in die Wege (Schreiben vom 23. September 2009, Urk. 10/146 ; Formularangaben der Eheleute X.____ und Y.____ vom 22. Oktober 2009, Urk. 10/147 ,

mit den eingereichten Belegen in Urk. 10/148-155). Am 22. Oktober 2009 händigte das AZL den Eheleuten X.____ und Y.____ ein Merkblatt aus mit dem Hinweis darauf, dass Ehegatten, denen eine Erwerbstätigkeit zumutbar sei, alles Zumutbare zu unternehmen hätten, um so rasch als möglich eine geeignete Arbeitsstelle zu finden (Urk. 10/156). Gleichzeitig richtete das AZL ein Schreiben an die Eheleute X.____ und Y.____ , wonach ab dem zweiten Geburtstag ihres jüngsten Kindes ein zumutbares Erwerbseinkommen der Mutter in die Zusatzleistungsberechnung einbezogen werde (Urk. 10/146a).

Mit Verfügung vom 15. Februar 2010 legte das AZL den Zusatzleistungsanspruch von X.____ ab März 2010 aufgrund des Verheiratetenstatus neu fest (Urk. 10/158 und Urk. 10/22

E. 1.2.1

Die anerkannten Ausgaben sind in Art. 10 ELG, die anrechenbaren Einnahmen in Art. 11 ELG aufgelistet.

Zu den anerkannten Ausgaben gehören ein nach oben begrenzter jährlicher Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit . a ELG), der eben falls auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzte Mietzins (Art. 10 Abs. 1 lit . b ELG) und ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung , welcher der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfalldeckung) zu entsprechen hat (Art. 10 Abs. 3 lit . d ELG).

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen unter anderem zwei

Drittel der Erwerbseinkünfte, soweit sie einen Freibetrag von Fr. 1'000.-- (Allein stehende) beziehungsweise von Fr. 1'500.-- (Ehepaare und Personen mit Kindern) übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG), die Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (Art. 11 Abs. 1 lit . d ELG), und die Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Soweit es sich bei den Einkünften, auf die verzichtet worden ist, um Erwerbseinkünfte handelt, gilt bei der Anrechnung ebenfalls die Privilegierung nach Art. 11 Abs. 1 lit . a ELG (Freibetrag und Beschränkung auf zwei Drittel; BGE 117 V 287 E. 3c).

E. 1.2.2

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen erhalten nach Art. 26 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) einen Gesamtbetrag (Ergänzungsleistung und Differenzbetrag zur Prämienverbilligung), der mindestens der Höhe der Prämienverbilligung entspricht, auf die sie Anspruch haben.

Im Kanton Zürich beläuft sich die Prämienverbilligung der Ergänzungs - leistungsbe züger auf die Höhe des Pauschalbetrags für die obligato rische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs.

E. 1.3

zweiter Abschnitt) auf die Verhältnisse im Einzelfall an, und es gilt, auf die konkreten Lebensumstände und die konkrete erwerbliche Situation Bezug zu nehmen. Dass die Beschwerdegegnerin solche einzelfallbezogenen Überlegungen angestellt hätte, ist indessen nicht ersichtlich. Im Gegenteil scheint sie nunmehr einer nicht rentenberechtigten Ehefrau und Mutter neu generell , unabhängig von der Anzahl der Kinder und von deren Alter, eine Erwerbstätigkeit zuzumuten. So bezeichnete sie im Brief vom 7. November 2011 das Absehen von der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin 2 während eines Jahres nach der Geburt des Sohnes als ein Entgegenkommen und wies bereits damals darauf hin, dass anschliessend die allfällige Geburt eines weiteren Kindes nichts an der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ändern würde (Urk. 10/185). Im späteren Schreiben vom 21. September 2012 wies sie dann darauf hin , dass die Anrechnung des Einkommens von langer Hand angekündigt worden sei und dass keine Anhaltspunkte gegen die Erzielbarkeit eines jährlichen Erwerbseinkommens in der Höhe von Fr. 34'000.-- ersichtlich seien (Urk. 10/209) . Diese neue Handhabung der Praxis ist indessen so wenig mit der Rechtsprechung und der geforderten Bezugnahme auf den Einzelfall vereinbar wie die frühere Praxis der generellen Anrechnung eines Erwerbseinkommens ab dem zweiten Geburtstag des jüngsten Kindes.

E. 1.4

Auf den Anspruch auf kantonale Beihilfe finden nach § 15 ZLG die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

Nach § 17 ZLG wird für die Berechnung der Beihilfe auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt werden (Abs. 1 lit . a) und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe (vgl. § 16 ZLG) erhöht wird (Abs. 1 lit . b). 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 27. März 2014 liessen X.____ und Y.____ , vertreten durch Z.____ , Pro Infirmis , mit Eingabe vom 14. April 2014 Beschwerde erheben und beantragen, der Entscheid sei aufzuheben, auf das hypothetische Einkommen sei während der acht Wochen nach der Niederkunft zu verzichten und es sei weiterhin kantonale Beihilfe auszurichten (Urk. 1). Das AZL schloss in der Beschwerdeantwort vom 8. Mai 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). In der Replik vom 12. Juni 2014 liessen X.____ und Y.____ an der Beschwerde festhalten (Urk. 12). Das AZL blieb in der Duplik vom 15. Juli 2014 ebenfalls bei seinem Standpunkt (Urk. 15) und reichte als Beleg eine E-Mail-Auskunft des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums

(RAV) vom 15. Juli 2014 ein, wonach Y.____ nur vom 26. März bis zum 1. September 2012 zur Arbeitsvermittlung angemeldet gewesen sei und

in dieser Zeit

k eine Stellen gesucht habe (Urk. 16). Am 17. Juli 2014 wurden X.____ und Y.____ davon in Kenntnis gesetzt (Urk. 17).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids

(Urk. 2) und der ihr zugrunde liegenden Verfügung vom 13./14. Januar 2014 (Urk. 9/274/62 und Urk. 9/262) ist der Zusatzleistungsanspruch für November und Dezember 2013 und für das Jahr 2014, den die Beschwerdegegnerin unter Einbezug auch des zweiten Kindes neu berechnet hat. Mit dem Antrag auf den Verzicht der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin 2 während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft machen die Beschwerdeführenden eine Erhöhung der bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen in dieser Zeitspanne geltend. Zudem sind sie der Auffassung, weiterhin Anspruch auf die kantonale Beihilfe zu haben, welche gemäss der Berechnung der Beschwerdegegnerin ab Januar 2014 weggefallen ist. Nicht strittig ist dem gegenüber die Verneinung des Anspruchs auf Gemeindezuschüsse, bei der sich die Beschwerdegegnerin auf Art.

E. 2.2

Die strittige Berechnung (Urk. 9/274/62 S. 3 und S. 4) ergab für die Zeit von November und Dezember 2013 einen rechnerischen Jahresbedarf an Ergänzungsleistungen

von Fr. 7'287.-- und für das Jahr 2014 einen solchen von Fr. 6'787.--. Bei der zugesprochenen höheren jährlichen Ergänzungsleistung von Fr. 12'672.-- im Jahr 2013 und Fr. 12'984.-- im Jahr 2014 handelt es sich somit um den Mindestanspruch in der Höhe des Pauschalbetrags der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (vgl. vorstehend E. 1.2.2).

Als Einkünfte berücksichtigte die Beschwerdegegnerin zum einen die Invalidenrente des Beschwerdeführers 1 in der Höhe von jährlich Fr. 18'720.-- und zum andern die Kinderrenten in der Höhe von jährlich Fr. 14'976.--. Die Anrechnung dieser Beträge wurde nicht bestritten. Ebenfalls nicht bestritten wurde die Anrechnung der Erwerbseinkünfte des Beschwerdeführers 1 im Betrag von Fr. 13'661.-- (2013) beziehungsweise Fr. 14'880.-- (2014); sie basiert auf dem neuen Arbeitsvertrag, mit dem der Beschwerdeführer 1 ab Juli 2013 über die B.____ neu an einem externen Arbeitsplatz bei der D.____ eingesetzt wurde (vgl. Urk. 9/241 und Urk. 9/246).

Strittig und im Folgenden gerichtlich zu überprüfen ist hingegen die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Beschwerdeführerin 2 in der Höhe von Fr. 34'000.--.

E. 2.2.2

.1), fragt sich noch, ob dem Beschwerdeführer 1 die Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit zugunsten der Haushaltführung und Kinderbetreuung zuzumuten wäre. Dafür spräche, dass der Beschwerdeführer 1 mit seiner 80%igen Tätigkeit ein jährliches Einkommen von lediglich rund Fr. 15'000.-- erzielt (vgl. Urk. 9/241 und Urk. 9/246). Allerdings stand der Beschwerdeführer 1 bis im Mai 2005 aufgrund einer eingeschränkten Bildungsfähigkeit

gestützt auf Art. 369 ZGB unter der elterlichen Sorge (Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 9. Mai 2005, Urk. 9/V) und er hatte zeitlebens immer im begleiteten Rahmen gearbeitet. Wohl gab die Beschwerdeführerin 2 anlässlich der Abklärung ihrer arbeitslosenversicherungsrechtlichen Vermittlungsfähigkeit an, der Vater könne die Kinderbetreuung

während eines Tages übernehmen (Urk. 10/199). Zum einen hatten die Beschwerdeführenden aber damals erst ein Kind, und zum andern verfolgten sie diese Option nicht weiter, sondern die Beschwerdeführerin 2 war gemäss der E-Mail-Auskunft des RAV vom 15. Juli 2014 nur während wenigen Monaten bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und suchte in dieser Zeit keine Stellen (Urk. 16). Es ist

daher fraglich, ob die Option einer Kinderbetreuung durch den Beschwerdeführer 1 überhaupt in Betracht fällt und zumutbar ist. Auf jeden Fall aber kann sie ohne vorgängige Abklärungen und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Umsetzung nicht durchgesetzt werden. Schon aus diesem Grund verbietet es sich daher, der Beschwerdeführerin 2 im strittigen Zeitraum die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zuzumuten und bei der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs des Beschwerdeführers 1 ein hypothetisches Erwerbseinkommen

seiner Ehefrau

anzurechnen.

E. 2.3

Fest steht, dass die Beschwerdeführerin 2 im zur Diskussion stehenden Zeitraum nicht erwerbstätig war. Sie hatte ihre Anstellung bei der C.____ während ihrer ersten Schwangerschaft gekündigt und hatte nach der Geburt ihres Sohnes im Juli 2011 nur noch Mutterschaftsentschädigung erhalten (vgl. Urk. 10/181 und Urk. 9/272; Sachverhalt Ziffer 1.3 erster Abschnitt). Danach hatte sie sich im März 2012 bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und während einiger Monate Arbeitslosenentschädigung bezogen (Urk. 10/199 und Urk. 10/200), hatte jedoch gemäss der Auskunft des RAV vom 15. Juli 2014 (Urk. 16) keine Stellen gesucht. Die Beschwerdegegnerin hatte ihr daher ab August 2012 wieder ein hypothetisches Einkommen angerechnet, das sie auf Grund von Einwendungen der Pro Infirmis

von Fr. 36'000.-- auf Fr. 34'000.

herabgesetzt hatte (Sachverhalt Ziffer 1.3 zweiter Abschnitt). Bei dieser Anrechnung war es in der Folge geblieben (Sachverhalt Ziffer 1.4).

Die Beschwerdeführenden wenden sich im entsprechenden Antrag in der Beschwerdeschrift nur gegen die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens während der acht Wochen nach der Geburt des zweiten Kindes (Urk. 1 S. 1). Sie plädieren jedoch auch für die Weiterausrichtung der kantonalen Beihilfe. Da dieser Anspruch ebenfalls von der Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens abhängt, ist die Rechtmässigkeit dieser Anrechnung für den gesamten strittigen Zeitraum der Monate November und Dezember 2013 und des Jahres 2014 zu prüfen.

E. 2.4

Die Beschwerdegegnerin hatte den Beschwerdeführenden ursprünglich, nämlich im Oktober 2009, die Auskunft gegeben, ein zumutbares hypothetisches Einkommen der Mutter werde erst ab dem zweiten Geburtstag des jüngsten Kindes in die Zusatzleistungsberechnung einbezogen (Urk. 10/146a). Diese Auskunft bestätigte sie im Dezember 2010 und im Januar 2011 (vgl. die Besprechungsprotokolle

Urk. 9/272), änderte ihre Auffassung aber nach der Geburt des ersten Kindes der Beschwerdeführenden im Juli 2011 und mutete der Beschwerdegegnerin 2 in der Folge bereits ein Jahr nach der Geburt, also ab August 2012, die Erzielung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zu. Im Schreiben vom 7. November 2011 berief sie sich dabei auf eine Praxisänderung, ohne dazu nähere Ausführungen zu machen (Urk. 10/185; vgl. auch die Fallbearbeitungsnotiz vom 28. September 2011, Urk. 10/179), und im nachfolgenden E-Mail vom 6. März 2012 hielt sie fest, die Regel der zugestanden Abwesenheit einer Mutter von der Erwerbstätigkeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des jüngsten Kindes habe sich als zu starr erwiesen (Urk. 10/192).

Der Beschwerdegegnerin ist darin zuzustimmen, dass weder dem Gesetz noch der Rechtsprechung Regeln zur Frage zu entnehmen sind, ab welchem Alter der Kinder und in welchem Umfang der nicht rentenberechtigten Ehefrau eines Ergänzungsleistungsbezügers die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann. Vielmehr kommt es nach der zitierten Rechtsprechung (E.

E. 2.5

Bei der Beurteilung des

vorliegenden Einzelfalles, die an dieser Stelle zu erfolgen hat, ist zunächst auf die familienrechtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach eine Teilzeitarbeit zumutbar ist, sobald das jüngste Kind zehn Jahre alt ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_916/2011 vom 3. Februar 2012, E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 132 III 593 [5C.43/2006] und die darin nicht publizierte E.

E. 2.6

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. März 2014 ist damit aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch für die Monate November und Dezember 2013 und das Jahr 2014 ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdegegnerin 2 neu berechne.

An dieser Entscheidung ändert im Übrigen nichts, dass die Beschwerdeführenden die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdegegnerin 2 ab August 2012 zwar - entgegen den Vorbringen in der Beschwerdepunkte (Urk.

E. 3

lit. d ELG.

Sie wird seit Januar 2014 von der SVA ausgerichtet (§ 12 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [Zusatzleistungsgesetz ; ZLG] , § 14 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungs-gesetz [EG KVG], in Kraft seit dem 1. Januar 2014).

E. 6

3). Bei dieser Rechtsprechung handelt es sich zwar ebenfalls lediglich um eine Richtlinie, die vor der Einzelfallbetrachtung standhalten muss, und sie ist zudem nicht unbesehen in die ergänzungsleistungsrechtliche Rechtsprechung zu übertragen, da sie den nahehelichen Unterhalt und nicht die Situation in einem gemeinsamen Haushalt regelt (Urteil des Bundesgerichts 9C_916/2011 vom 3. Februar 2012, E. 3.1). Im strittigen Zeitraum der Monate November und Dezember 2013 und des Jahres 2014 war das ältere Kind der Beschwerdeführenden indessen erst eineinhalb bis zweieinhalb Jahre alt und das jüngere durchlief sein erstes Lebensjahr. Dass Kinder in diesem Alter eine durchgehend intensive und konstante Betreuung brauchen, die überdies nicht ohne Weiteres an Drittpersonen delegiert werden kann, ist offenkundig. Und selbst wenn die grundsätzliche Delegierbarkeit der Kinderbetreuung bejaht würde, so wäre immer noch die Zumutbarkeit einer solchen Delegation in Frage zu stellen, zumal dabei, wie die Pro Infirmis im Schreiben vom 14. September 2012 zutreffend anmerkte (Urk. 10/207), mit erheblichen Kosten zu rechnen ist, welche den Lohn einer Verkäuferin ohne Weiteres aufwiegen können. Dies führt zur Beurteilung, dass es den Beschwerdeführenden im strittigen Zeitraum aus schadenminderungsrechtlicher Sicht nicht zugemutet werden durfte, ihre Kinder zugunsten der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin 2 in Fremdbetreuung zu geben.

Da die Schadenminderungspflicht es gebietet, dass Eheleute zwecks Verbesserung des Einkommens gegebenenfalls eine neue Rollenverteilung vornehmen (Urteil des Bundesgerichts 9C_362/2010 vom 23. Juni 2010, E.

E. 8

S. 2) - schon früher beanstandet hatte (vgl. Urk. 10/207), jedoch keine Einsprache und Beschwerde erhoben hatte. Denn die Rechtsbeständigkeit einer Zusatzleistungsverfügung ist nach der Gerichtspraxis auf das Kalenderjahr begrenzt, und die Grundlagen zur Berechnung können daher ohne Bindung an die früher verwendeten Berechnungsfaktoren von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden (BGE 128 V 39 E. 3b; vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 66 f.; Jöhl, a.a.O., S. 1656 f. Rz 26 f.). 3.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung von Fr. 650.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Stadt A.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 27. März 2014 aufgehoben, und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch für die Monate November und Dezember 2013 und das Jahr 2014 ohne Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin 2 neu berechne. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung von Fr. 650.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis Zürich - Stadt A.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Kobel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.